



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

## **Nachtrag Nr. 5 zum Kreisschreiben über die Übernahme der Post- taxen und Postgebühren in den Bereichen Brief- und Paketpost sowie Post-Zahlungsver- kehr (KSPF)**

Gültig ab 1. Januar 2021

318.107.035 d KSPF

01/21

## **Vorwort zum Nachtrag Nr. 5, gültig ab 1. April 2020**

Der vorliegende Nachtrag beinhaltet die Änderungen der Verfahren bei der Aufgabe von Paketen sowie bei der Periodizität der Erhebungen für den Postversand der Gemeindezweigstellen und für den Postverkehr, welcher ausschliesslich die anderen Sozialwerke betrifft. Zudem wird die im Nachtrag 4 aufgehobene Rz 8002 auf Antrag der Postfinance in angepasster Form wieder integriert.

Die Barcodelabels für Pakete können ab 1. Januar 2020 nicht mehr beim BSV bestellt werden (Rz 6006). Die Ausgleichskassen und IV-Stellen können mit dem Kunden-Login der Post ([www.post.ch/login](http://www.post.ch/login)) Barcodelabels für Pakete bestellen. Die Bestellung läuft dann über die Rechnung der ZAS. Ihr Kundenberater der Post bzw. der Verkauf KMU der Post steht Ihnen bei Bedarf zur Erläuterung des Bestellverfahrens im Kunden-Login und zur Erstellung der erforderlichen Verknüpfung der Ausgleichskasse zum ZAS-Login zur Verfügung (siehe auch AHV-Mitteilung Nr. 419 vom 6. Februar 2020).

Die Erhebung für den Postversand der Gemeindezweigstellen (Rz 6016) erfolgt weiterhin periodisch und in der Verantwortung der kantonalen Ausgleichskassen, aber nicht mehr zwingend alle 2 Jahre.

Die Erhebung für den Postverkehr, welcher ausschliesslich die anderen Sozialwerke betrifft (Rz 8009), erfolgt weiterhin periodisch und in der Verantwortung der Ausgleichskassen, aber nicht mehr zwingend alle 2 Jahre.

Da gemäss den Angaben der Postfinance immer noch eine monatliche Abrechnung der vom Ausgleichsfonds der Post zu vergütenden Taxen und Gebühren im Bereich Zahlungsverkehr stattfindet, wird die im Nachtrag 4 aufgehobene Rz 8002 auf Antrag der Postfinance in angepasster Form wieder in das KSPF aufgenommen.

Bitte beachten Sie die entsprechenden Bestimmungen in den Randziffern 6006, 6016, 8002 und 8009 des KSPF.

Das BSV hat entschieden, das Produkt E-Rechnung/eBill der Postfinance den AHV-Ausgleichskassen ab dem 1. Juli 2020 zur Verfügung zu stellen. Die Kosten von CHF 0.28 pro e-Rechnung werden analog den anderen Taxen und Gebühren für Post- und Zahlungsverkehr durch den AHV-Fonds übernommen. Diese Präzisierung wird in Randziffer 3004.1 festgehalten.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/21 gekennzeichnet.